Vereinssatzungen

SAV Krefeld-Uerdingen e.V. 1924

Satzung

„ Sport-Angler-Verein Krefeld-Uerdingen e.V. 1924“

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1.) Der Verein führt den Namen „ Sport-Angler-Verein Krefeld-Uerdingen e.V. 1924“.
2.) Gründungstag ist der 24.09.1924
3.) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Krefeld eingetragen.
4.) Der Sitz des Vereins ist Krefeld-Uerdingen.

§ 2

Zweck des Vereins

1.) Zweck des Vereins ist:
    a) Die Pachtung oder Erwerb von für die Fischerei geeigneten Gewässern,
    b) die Aufzucht und Hege des Fischbestandes in kameradschaftlicher Arbeit,
    c) die Ausübung der waidgerechten Sportfischerei.
2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes“ steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977.“
3.) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie Eigenwirtschaftliche Zwecke.
4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6.) Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung und die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zur Durchführung seiner Aufgaben gibt. Die Geschäftsordnung des Vorstandes darf nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und ist verbindlich für den Verein.
7.) Die Geschäftsordnung des Vorstandes ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 3

Mitgliedschaft

1.) Jeder, der sich zu den Zielen des Vereins bekennt, kann die Mitgliedschaft beantragen.
2.) Die Mitglieder sind unterteilt in:
    a. Aktive Mitglieder
    b. Ehrenmitglieder.

    Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder um die Sportfischerei allgemein, besondere Verdienste erworben haben.
    Durch die Mitgliederversammlung kann ein langjähriger Vorsitzender in Anerkennung seiner Verdienste zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 4

Beitritt

1.) Der Beitritt kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Die Vereinssatzung und die Beiträge sind in den Aufnahmegesuchen anzuerkennen. Über die Aufnahme oder Ablehnung entscheidet der Vorstand. Bei etwaiger Ablehnung ist der Vorstand nicht zur Begründung verpflichtet.
    Über die Art der Aufnahme und die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der Vorstand.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.) Alle Mitglieder – mit Ausnahme Jugendlicher unter 18 Jahren – haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2.) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Beitrag zu zahlen.
    Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Jahreshauptversammlung.
3.) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4.) Anordnungen, die der Vorstand in Vereinsangelegenheiten trifft, sind für alle Mitglieder bindend.
5.) Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Anweisung des Vorstandes oder einer von ihm beauftragten Person, jährlich eine von der Mitgliederversammlung festgesetzte Anzahl von Arbeitsstunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände oder Bedingungen , an den Vereinsgewässern abzuleisten.
6.) Im Falle der Nichtableistung wird ein von der Mitgliederversammlung festgelegtes Ersatzgeld je Arbeitsstunde fällig.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

1.) Durch den Tod,
2.) durch den Austritt,
3.) durch den Ausschluss.

zu 2.)Der Austritt ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Das Mitglied ist verpflichtet, evtl. Beitragsrückstände umgehend zu begleichen und alle sonstigen Angelegenheiten unverzüglich zu ordnen.

zu3.)Ausschließungsgründe sind:
Grober Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins, gegen die Anordnung des Vorstandes und gegen die Kameradschaft (satzungswidriges Verhalten).

4.) Trotz einmaliger Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages, Umlagen oder Ersatzleistungen für Arbeitseinsatz bis zum 28.02. des Geschäftsjahres im Rückstand ist.
5.) Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Ein Beschluss auf Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Vereinssatzung kann vom Vorstand getroffen werden. In allen anderen Fällen ist eine 2/3 Mehrheit der nächsten Mitgliederversammlung erforderlich.
Der Ausschluss ist dem Mitglied unter kurzer Begründung durch eingeschriebenen Brief bekannt zugeben. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft hören alle Rechte und Pflichten dem Verein gegenüber auf.

§ 7

Verwaltung

1.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2.) Die Verwaltung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.
3.) Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Sie findet im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres statt. Als außerordentliche Versammlung kann sie nach Bedarf vom 1.Vorsitzenden einberufen werden. Der 1.Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter, muss innerhalb von drei Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Antrag dazu von mindestens 25% der Mitglieder unterstützt wird. Der Antrag dazu ist schriftlich unter Angabe der Gründe an den 1.Vorsitzenden zu richten.

4.) Jede Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens zwei volle Wochen vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.
Anträge der Mitglieder zu den Punkten der Tagesordnung müssen dem 1.Vorsitzenden mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form vorliegen.

§ 8

Mitgliederversammlung

1.) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25% der Mitglieder erschienen sind. Sind weniger als 25% der Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von drei Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist.
2.) Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt.
Die Übertragung einer Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
3.) Alle Wahlen und Abstimmungen in den Versammlungen und Vorstandssitzungen werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes besagt, mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Wahlen und Abstimmungen müssen geheim durchgeführt werden, wenn der Antrag hierzu von 25% der anwesenden Mitglieder unterstützt wird. Änderungen der Satzung können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einladung zu einer Versammlung, in der eine Änderung der Satzung beschlossen werden soll, muss in der Tagesordnung den Punkt“ Satzungsänderung“ enthalten.
4.) Der Vorsitzende leitet die Versammlung.
5.) Über den Verlauf einer Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist der nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulesen und dann vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu Unterschreiben.
6.) In der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung müssen folgende Punkte enthalten sein:
    a. Genehmigung des Protokolls der vorhergegangenen Versammlung.
    b. Bericht des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr.
    c. Bericht des Kassenprüfers.
    d. Entlastung des Vorstandes.
    e. Neuwahlen, soweit erforderlich.
    f. Verschiedenes.

7.) Die in der Jahreshauptversammlung in jedem Jahr neu zu wählenden Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins laufend zu überwachen und der Versammlung zu berichten. Ein im Amt gewesener Kassenprüfer kann nicht vor Ablauf von drei Geschäftsjahren wiedergewählt werden.

§ 9

Der Vorstand

Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand.

1.) Der Vorstand besteht aus:
   a. 1.Vorsitzender
   b. 2.Vorsitzender
   c. Kassenwart
   d. Schriftführer
   e. Sportwart
   f. Jugendgruppenleiter(falls Jugend vorhanden)
   g. Gewässerwart

2.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende, der 2.Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer.

3.) Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre.
Der Vorstand kann abberufen werden, wenn bei der Jahreshauptversammlung, oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung ihm das Vertrauen mit Stimmenmehrheit entzogen wird.
Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Rechtsgeschäfte bedürfen der gemeinsamen Zeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern, in der Regel der Zeichnung des 1. und des 2.Vorsitzenden.

4.) An der Spitze des Vereins steht der 1.Vorsitzende. Er beruft die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in ihnen den Vorsitz. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn es 25% der Vorstandsmitglieder beantragen.

5.) Der 1.Vorsitzende wird in Abwesenheit durch den 2.Vorsitzenden, dieser durch den Kassenwart und der durch den Schriftführer vertreten.

6.) Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, er führt die Mitgliederlisten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und bei der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.

7.) Der Kassenwart erledigt die Vereinskasse und führt über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen soll er nur nach Rücksprache mit den Vorsitzenden leisten.

8.) Der Sportwart leitet den Sportbetrieb des Vereins. Er ist verantwortlich für die Organisation und Abwicklung der Gemeinschaftsfischen, damit diese unter strenger Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

9.) Der Jugendgruppenleiter fasst die Jugendlichen des Vereins in einer Jugendgruppe zusammen. Ihm obliegt es, die Jugendlichen mit den technischen Fertigkeiten des Sportfischens und des Castingsportes vertraut zu machen, sie insbesondere über die Bestimmungen der Vereinsvorschriften und das Vereinsleben zu unterrichten. Hinsichtlich der Jugendlichen stehen dem Jugendgruppenleiter die Kontrollrechte eines Gewässerwartes zu. Er unterrichtet den Vorstand über das Leben und alle Vorkommnisse in der Jugendgruppe.

10.) Der Gewässerwart überwacht die Vereinsgewässer. Er achtet darauf, dass Ordnung herrscht und die Mitglieder die gesetzlichen, behördlichen und vereinsmäßigen Bestimmungen beachten. Er ist befugt, Kontrollen, die sich neben den Ausweispapieren auch auf Angelgeräte, Kescher, Netze und Angeltaschen erstrecken kann, durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm die Kontrolle dahin, ob schädliche Veränderungen am Gewässer, Ufer oder Fischbesatz vorliegen. Seine Feststellungen hat er aufzuzeichnen und dem Vorstand zu berichten.

11.) Zur Unterstützung oder Arbeitsteilung können für die einzelnen Vorstandsmitglieder Vertreter oder auch Beisitzer gewählt werden. Diese haben bei Vorstandssitzungen aber nur beratende Funktion. Bei Abwesenheit des betreffenden Vorstandmitgliedes übernimmt der Vertreter voll dessen Rechte und Pflichten.

§ 10

Auflösung des Vereins

Über eine etwaige Auflösung des Vereins beschließt eine eigens Zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Die Auflösung Kann nur mit ¾ Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Vorstand Bleibt ggf. bis nach beendeter Auflösung im Amt. Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Krefeld, die es zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Krefeld, den 13.Januar 2005

Satzungsänderung gemäß Beschluß bei der Jahreshauptversammlung vom 11.01.2004 zur Eingabe

§ 9 Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 7